



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 12. März 2021

Nr. 22

## Inhalt

Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten  
sowie von Aufzeichnungspflichten für Geflügelhalter

Az. 15-565

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten  
sowie von Aufzeichnungspflichten für Geflügelhalter**

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1, § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten, landwirtschaftlichen und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Landkreis Altötting in den nachfolgend bezeichneten Gebieten halten, wird die Aufstallung des Geflügels angeordnet:
  - a) Innerhalb einer Entfernung von 500 Metern zum Uferstrand folgender Flüsse:
    - Inn
    - Salzach
    - Alz
    - Isen
  - b) innerhalb einer Entfernung von 500 Metern zum Uferstrand folgender Seen:

- Wöhrsee
- Peracher Badeseen
- Marktler Badeseen
- Isensee
- See unterhalb der Dachwand in Markt

c) In folgenden Gebieten (Ortsteilen) mit hoher Geflügelbesatzdichte von über 1000 Tieren:

- Burghausen, Ortsteil Silmoning
- Burgkirchen a.d. Alz, Ortsteil Griesmühle
- Garching a.d. Alz, Ortsteile Brandl, Galland und Hausen
- Halsbach, Ortsteile Hollerberg und Kriechbaum
- Kastl, Ortsteile Klugham und Schmid i. Lehen
- Mehring, Ortsteil Gegend
- Perach, Ortsteil Niederperach
- Pleiskirchen, Ortsteile Neuerding und Starzen
- Tüßling, Ortsteil Haid
- Unterneukirchen, Ortsteil Hager

Die Aufstallung kann entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, erfolgen.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Altötting haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen.  
Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Altötting haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 13.03.2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **I.**

Die Geflügelpest (HPAI) breitet sich in Europa und Deutschland immer weiter aus. In Bayern wurde -über die Landesfläche verteilt- seit November 2020 bei insgesamt 31 Wildvögeln sowie in sechs Hausgeflügelbeständen HPAI amtlich festgestellt. Vor diesem Hintergrund ist von einer steigenden Prävalenz des Virus in der Wildvogelpopulation in Bayern auszugehen, was ein erhöhtes Risiko der Virus-Einschleppung in Hausgeflügelbestände bedingt. Das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikobewertung zu dem Ergebnis, dass insbesondere für Geflügelhaltungen in HPAIV-Risikogebieten ein besonders hohes Risiko für den unmittelbaren oder mittelbaren Eintrag von HPAI über Wasservögel besteht.

## II.

Das Landratsamt Altötting ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung begründen sich im Einzelnen wie folgt:

### Ziffer 1

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei einer Vielzahl von Wildvögeln in verschiedenen Bundesländern, auch in verschiedenen Städten und Landkreisen, über ganz Bayern verteilt, ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI) sowie des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.03.2021 bestätigt, wonach das Infektionsrisiko in Bezug auf ganz Bayern als hoch angesehen wird. In seiner Risikobewertung kommt das LGL weiterhin zu dem Ergebnis, dass bei den Wildvögeln in erster Linie Wasservögel (Wildgänse, Wildenten) von der aviären Influenza betroffen sind.

In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

Da nach der Risikobewertung des LGL die Mehrheit der Geflügelpestfälle auf Wasservögel entfallen und die bisherigen Fundorte HPAIV-positiver Wildvögel in ca. drei Viertel der Fälle in unmittelbarer Nähe zu Gewässern (in AI-Risikogebieten in einer 500m-Pufferung um Wasserflächen bzw. Fließgewässern) lagen, muss für Geflügelhaltungen in diesen Bereichen eine besonders große Gefahr für den Eintrag von HPAI direkt oder indirekt über Wasservögel angenommen werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist eine Aufstallung von Geflügel in der Nähe der in Ziffer 1 Buchst. a und b bezeichneten größeren Wasserflächen (Fließgewässern 1. Ordnung und Stillgewässer mit einer Fläche über 5ha im Landkreis), die in größerem Umfang von Wasservögeln frequentiert werden geeignet und erforderlich, um die Gefahr eines Eintrags der Geflügelpest in diese besonders gefährdeten Nutzgeflügelbestände erheblich zu reduzieren.

Im Rahmen der Risikobewertung sind nach § 13 Abs. 2a der Geflügelpest-Verordnung auch die Geflügeldichte zu Grunde zu legen. In Gebieten mit besonders hoher Geflügeldichte besteht auch ein erhöhtes Risiko eines Eintrags des HPAIV in die dortigen Nutzgeflügelbestände. Die Anordnung der Aufstallung in Ziff. 1 Buchst. c der Allgemeinverfügung in diesen besonders gefährdeten Gebieten ist geeignet und erforderlich, um die Gefahr eines Eintrags der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände zu reduzieren und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden.

Diese o.g. Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Aufstallung in den bezeichneten Gebieten ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit

infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind insbesondere auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung angeordnete Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

## **Ziffer 2**

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben ist auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

## **Ziffer 3**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs.

## **Ziffer 4**

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

## **Ziffer 5**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises als bekannt gegeben gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des oben genannten Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

***Bayerisches Verwaltungsgericht München***

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

oder

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vhg.bayern.de](http://www.vhg.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht damit keine Möglichkeit mehr, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Weiterer Hinweis:

Die Allgemeinverfügung vom 02. Februar 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 v. 02.02.2021) ist weiterhin gültig.

Altötting, den 12.03.2021  
Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller  
(Regierungsdirektor)

Anlage zu den Ziffern 1a und 1b der Allgemeinverfügung (Uferrandbereiche zu Fließgewässern und Seen):



---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.